

Verordnungsantrag des Landes Berlin

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

A. Zielsetzung

Ziel der Änderungsverordnung ist die Anhebung der Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises (frühere Bezeichnung Anwohnerparkausweis).

B. Lösung

Entsprechende Änderung der Gebühren-Nr. 265 der GebOSt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkung auf die öffentliche Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Änderung keine zusätzlichen Kosten.

Sofern aufgrund der Änderung eine höhere Verwaltungsgebühr als bisher festgelegt wird, fließen den öffentlichen Haushalten höhere Einnahmen zu.

E. Sonstige Kosten

Keine.

21.01.03

Verordnungsantrag
des Landes Berlin

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Berlin, den 21. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat von Berlin hat am 21. Januar 2003 beschlossen, den als Anlage
beigefügten

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung
für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, die Zuleitung an die Bundesregierung
für den Erlass der Verordnung zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der 785. Sitzung des Bundesrates am
14. Februar 2003 zu setzen. Anschließend soll die Vorlage den Ausschüssen zur
Beratung zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Wowereit

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Die Einrichtung von Zonen mit Parkbevorrechtigung für Bewohner dient vor allem der Verbesserung der Attraktivität der innerstädtischen Wohngebiete. Gerade die Linderung der Parkraumnot ist neben anderen städtebaulichen Gesichtspunkten ein nicht zu vernachlässigender Faktor für die Erhaltung sozialer Strukturen und Modernisierung der Wohngebiete. Hierdurch steigt auch der wirtschaftliche Wert für die Bewohner, weil sie durch ein verbessertes Parkraumangebot auf öffentlichem Straßenland nicht teure Privatparkplätze anmieten müssen.

Für die Ausstellung eines Bewohner-Parkausweises werden Rahmen-Gebühren von 10,20 bis 30,70 € pro Jahr erhoben. Diese Gebühren decken im wesentlichen die damit verbundenen Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Ausstellung des Parkausweises ab. Nach § 6a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) kann bei der Festlegung der Gebührenhöhe auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Trotz der Höchstgebühr von 30,70 € pro Jahr lässt sich der wirtschaftliche Wert für die Bewohner nicht hinreichend erfassen. Angesichts des Parkdruckes in den Kommunen hat ein Parkstand innerhalb eines Gebietes mit Anwohner-Parkbevorrechtigung einen erheblichen Nutzen. Vor allem in schutzwürdigen Altstadtquartieren und in großstädtischen Ballungsräumen gewinnt die Parkbevorrechtigung für Bewohner infolge immer noch steigender Motorisierung und fehlenden Verkehrsflächen für Parkeinrichtungen zunehmend an Bedeutung, zumal auch die Kommunen beträchtliche Anstrengungen unternehmen, um die bevorrechtigten Parkflächen zu Gunsten der Bewohner vom nicht berechtigten Fremdverkehr frei zu halten. Hierfür reicht die Höchstgebühr von 30,70 € nicht mehr aus. Es ist deshalb geboten, den Gebührenrahmen so auszugestalten, dass bei der Gebührenfestsetzung der wirtschaftliche Wert und der Nutzen für die Bewohner wieder angemessen berücksichtigt werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1:

Die Erweiterung des Gebührenrahmens von 10,20 bis zu 100,00 € bietet die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Gebühr den wirtschaftlichen Wert und den Nutzen für die begünstigten Bewohner angemessen zu berücksichtigen. Durch die größere Bandbreite ist es den Kommunen möglich, bei der Gebührenhöhe den örtlich unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. So kann die Gebühr bei geringer Parkraumnot durchaus nur wenig mehr als 10,20 € betragen, während sie in Ballungsräumen oder in Gebieten mit extremer Parkraumnot durchaus 100 € erreichen kann.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt das Inkrafttreten.